



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)**

1. Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP)<sup>1</sup> sind nur bei den unten genannten Indikationen beihilfefähig und wenn diese **schriftlich ärztlich verordnet** werden.<sup>2</sup>

a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei

- nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
- Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
- instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
- lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann Kyphose > 50° nach Cobb,

b) Operation am Skelettsystem

- posttraumatische Osteosynthesen,
- Osteotomien der großen Röhrenknochen,

c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulärem Defizit

- Schulterprothesen,
- Knieendoprothesen,
- Hüftendoprothesen,

d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabilitäten

- Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
- Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
  - operativ versorgter Bankard-Läsion,
  - Rotatorenmanschettenruptur,
  - schwere Schultersteife (frozen shoulder),
  - Impingement-Syndrom,
  - Schultergelenkluxation,
  - tendinosis calcarea,
  - periathritis humero-scapularis,
- Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,

e) Amputationen.

---

<sup>1</sup> Abschnitt 2 der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

<sup>2</sup> § 23 Absatz 1 BBhV in Verbindung mit Nr. 13 der Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV

Erforderlich für die Anerkennung als beihilfefähige Aufwendungen ist zudem eine Verordnung von

- a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt
- b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie
- c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
- d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“.

2. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- a) Krankengymnastische Einzeltherapie
- b) physikalische Therapie nach Bedarf
- c) medizinisches Aufbautraining

Bei Bedarf folgende Leistungen zusätzlich:

- a) Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
- b) Isokinetik
- c) Unterwassermassage.

4. Die durchgeführten Leistungen sind durch den Patienten auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Tagesdatums zu bestätigen. Nach Abschluss dieser Behandlung ist der Beihilfestelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

5. Der beihilfefähige Höchstbetrag der erweiterten ambulanten Physiotherapie mit einer Mindestdauer von 120 Minuten beträgt pro Tag 81,90 Euro. Mit diesem Höchstbetrag sind auch die zusätzlich genannten Leistungen abgegolten.

6. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

7. Wegen der für Heilmittel festgelegten beihilfefähigen Höchstbeträge, werden hierbei keine Eigenbehalte abgezogen. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend,

nicht jedoch für die Heilbehandlerinnen und Heilbehandler. Es wird daher empfohlen vor der Behandlung nach den Preisen zu fragen bzw. auch Preise zu vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. die Beihilfe-Hotline in der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Nummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -